



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Postfach 23 04 64 • 40088 Düsseldorf • Vautierstr. 72 • 40235 Düsseldorf • Internet: <http://www.guefa.de> • E-Mail: info@guefa.de
Tel. +49(0)211 - 914 190 • Fax +49(0)211 - 679 88 87 Internat. Dresdner Bank IBAN: DE 32 30080000 0352020100 SWIFT: DRESDEFF300
UST-ID-Nr. DE 121295832 • Steuer-Nr. 133/5831/0059 Internat. Postbank IBAN: DE 83 36010043 0007920438 SWIFT: PBNKDEFF360
Internat. Volksbank IBAN: DE 05 45261547 0148866900 SWIFT: GENODEMISPO

Vertrag Nr.

Zwischen der G Ü F A Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, 40235 Düsseldorf, - nachstehend GÜFA genannt - und

Frau/Herrn/Firma _____ Geb. Datum _____

Str. _____ PLZ: _____ in _____

bei diesem Vertragsabschluß vertreten durch _____ als

Bevollmächtigte(n), Mitglied im _____, - nachstehend Vermieter genannt - , wird folgender

VERMIETVERTRAG geschlossen:

§ 1

Die GÜFA erteilt dem Vermieter das einfache Nutzungsrecht zur Vermietung von Filmwerken und Laufbildern aus dem Repertoire der GÜFA für die Vermietung von Videofilmkassetten und Multimedia-Produkten (Bildplatten, CD-ROM, CD-I, CD-Video, DVD) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

2.1. Für das gemäß § 1 übertragene Recht zahlt der Vermieter ein monatliches Entgelt auf der Grundlage des dem Vertrag beigefügten und zum Gegenstand dieses Vertrages gemachten Tarif V. Die Berechnung nach diesem Tarif erfolgt aufgrund der (für jede Betriebsstätte einzeln) von dem Vermieter bei Vertragsschluß abgegebenen Bestandsmeldung gemäß dem diesem Vertrag beigefügten Formular.

2.2. Verändern sich die in der Bestandsmeldung angegebenen Daten, ist der Vermieter verpflichtet und berechtigt, dies der GÜFA bis zum 15. eines Monats (Eingang bei GÜFA) durch Übersendung eines geänderten Bestandsformulars mitzuteilen. Die Neuberechnung des zu zahlenden Entgeltes erfolgt mit Wirkung zum folgenden Monat.

2.3. Das monatliche Entgelt beträgt gemäß Bestandsmeldung (en)* vom

€ _____

plus 7 % gesetzl. MwSt.

€ _____

zusammen

€ _____

und ist zum 1. eines Monats zu zahlen.

Einzugsermächtigung:

Bankleitzahl: _____ Kontonummer: _____

Kontoführendes:
Institut _____ in: _____

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Lastschriften können Sie innerhalb von 6 Wochen nach Belastung beim kontoführenden Institut widersprechen und Wiedergutschrift verlangen.

2.4. Weist der Vermieter der GÜFA durch maschinelle Erstellung einer Liste der monatlichen Einzelvermietungen unter Angabe des jeweiligen Titels und des für die Vermietung im Einzelfall erzielten Entgeltes sowie der Vorlage einer ordentlichen Buchführung nach, daß der tarifmäßig errechnete Betrag höher als 4,5 % des erzielten Umsatzes ist, erhält er in Höhe des Differenzbetrages eine Gutschrift. Dieser Anspruch besteht nur dann, falls die erforderlichen Unterlagen der GÜFA bis zum 15. des Folgemonats zugegangen sind.

2.5. Durch eine Neuberechnung des zu zahlenden Entgeltes gem. Ziffer 2.2 oder die Erteilung einer Gutschrift gemäß 2.4. werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt.

2.6. Unter das in § 1 genannte Nutzungsrecht der Vermietung fallen auch solche Vorgänge, die zwar eine andere Rechtsgestaltung aufweisen, wie z. B. Verkauf - Ankauf, Clubmitgliedschaft etc., jedoch in ihrer Struktur darauf abzielen, daß der Nutzer ohne endgültigen Erwerb eines Filmwerkes oder Laufbildes aus dem Repertoire der GÜFA dieses zeitweise gegen Zahlung eines Entgeltes zur Verfügung erhält.

§ 3

3.1. Dieser Vertrag wird für die Zeit vom _____ bis _____ abgeschlossen.

3.2. Falls dieser Vertrag nicht gekündigt wird, und zwar bei Monatsverträgen bis zum 15. des Kalendermonats, bei Jahresverträgen einen Monat vor Ablauf, gilt er für je einen weiteren Monat bzw. für ein weiteres Jahr als verlängert. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4

Die vereinbarten Beträge sind nach dem bei Vertragsabschluß gültigen Tarif V und den gesetzlichen Mehrwertsteuersätzen berechnet. Eine Änderung der Tarif- oder Mehrwertsteuersätze hat eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalbetrages gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger zur Folge.

§ 5

Das monatliche Entgelt gemäß Ziffer 2.3. ist während der Dauer des Vertrages auch dann zu zahlen, wenn von den vertraglich eingeräumten Vermietrechten nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.

§ 6

Die Vermietgenehmigung der GÜFA gilt nur als erteilt, wenn der Vermieter sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ordnungsgemäß und termingerecht erfüllt; die Genehmigung nach § 1 umfaßt nur die der GÜFA zustehenden Rechte. Kommt der Vermieter mit der Zahlung in Höhe von zwei Monatsbeträgen in Verzug, so ist die GÜFA berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 7

Die erteilte Vermietgenehmigung entbindet nicht von der Beachtung der gesetzlichen und aller anderen die Verbreitung von Sex-Filmen regelnden Rechtsvorschriften.

§ 8

Die vertraglich eingeräumten Vermietrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nur für Vermietungen für die vertragsgegenständliche(n) Betriebsstätte(n) gemäß § 2 dieses Vertrages.

§ 9

Die GÜFA ist berechtigt, im Geschäftslokal des Vermieters jederzeit Kontrollen zur Überprüfung der vom Vermieter abgegebenen Bestandsmeldung vorzunehmen.

§ 10

Mit der Berechnung des zu zahlenden Entgelts ist das Vermietrecht (Verbotsrecht) abgegolten. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche der Urheber und ausübenden Künstler bleiben unberührt.

§ 11

Gerichtsstand für Vollkaufleute ist Sitz der GÜFA. Dies gilt auch, wenn der Vermieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 12

Eine Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

§ 13

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommt.

§ 14

Sonstige Vereinbarungen:

_____, den _____

Düsseldorf, den _____

Unterschrift, bei Firmen rechtsgültige Zeichnung

Volksbank Sprockhövel eG, Kto.- Nr. 148866900 (BLZ 452 615 47)
Dresdner Bank Düsseldorf, Kto.- Nr. 352 020 100 (BLZ 300 800 00)
Postbank Essen, Kto.-Nr. 7920-438 (BLZ 360 100 43)
Geschäftsführer: Klaus Macke. HRB 5479. AG Düsseldorf

* Bei mehreren Betriebsstätten siehe jeweilige Bestandsmeldung und/oder Anlagenaufstellung zu Ziffer 2.3.